

lassen sich die unterschiedlichen Systeme und die damit verbundenen datenschutzrechtlichen Zusammenhänge entnehmen.

Mit wachsender Datenmenge nehmen die rechtlichen Probleme zu und ist eine größere Sorgfalt bei der Gestaltung von Kundenkarten-Systemen erforderlich. Im Datenschutzrecht gilt der Grundsatz, die Erhebung und Verwendung von Daten auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken<sup>47</sup>.

Die (datenschutz)rechtliche Zulässigkeit eines Kundenbindungssystems richtet sich daher in erster Linie nach der Einwilligung der Kartennutzer. Die Erforderlichkeit der Einwilligung ist deshalb für sämtliche Daten separat zu prüfen und die Einwilligung entsprechend präzise auszugestalten.

Beide Gesichtspunkte werden in Zukunft vor allem die Verbraucherverbände unter die Lupe nehmen, da im Datenschutzrecht viele Fehlerquellen lauern und jedes neuartige Kundenbindungssystem entsprechende Angriffsfläche bieten dürfte.

## V. Resümee

**Wettbewerbsrecht:** Die bisher für Kundenbindungssysteme geltenden rechtlichen Parameter haben sich durch die Neufassung des UWG in diesem Jahr, von der Streichung des § 6b UWG a. F. abgesehen, nicht wesentlich verändert. Durch das jetzt auch im UWG verankerte geänderte Verbraucherbild sowie die Abschaffung von ZugabeVO und RabattG sind Kundenbindungssysteme wettbewerbsrechtlich grund-

sätzlich zulässig geworden. Die Entwicklung in der Rechtsprechung ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Es gibt insbesondere noch keine eindeutige Rechtsprechung zum wettbewerbsrechtlichen Rahmen von Kundenkarten-Systemen. Bereits bei der Planung eines Kundenbindungssystems sollten deshalb dessen rechtliche Parameter genau geprüft werden.

**Datenschutz:** Das Datenschutzrecht existiert im Vergleich zum Wettbewerbsrecht erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit und ist deshalb noch stärker in der Entwicklung. Rechtsprechung und Literatur müssen Auslegungskriterien vielfach erst noch entwickeln. Insbesondere wegen der technischen Entwicklungen des E-Commerce und den daraus resultierenden Rechtsfragen ist in Zukunft mit weiteren Gesetzesänderungen zu rechnen. Im Gegensatz zum Wettbewerbsrecht, wo sich Rechtsstreitigkeiten auf Auseinandersetzungen zwischen Wettbewerbern beschränken, droht im Falle eines Verstoßes gegen Datenschutzrecht eine Flut von Beschwerden/Prozessen (sowohl durch Verbraucher als auch Verbände). Außerdem würde die Löschung von Daten, die eine Folge sein könnte, einen maßgebenden Nutzen des Kundenbindungssystems vereiteln. Die sorgfältige rechtliche Überprüfung eines geplanten Kundenbindungssystems anhand der Vorgaben des Datenschutzrechts ist daher unabdingbar.

47. Will ein Unternehmen beispielsweise nur Teilnehmer ab dem 16. Lebensjahr oder ab der Volljährigkeit akzeptieren, so genügt beispielsweise die Angabe des Geburtsjahrs. Das exakte Geburtsdatum ist hingegen nicht erforderlich.

# Dissertationen Online – Der Mustervertrag der Deutschen Bibliothek

Professor Dr. Thomas Hoeren, Universität Münster<sup>1</sup>

## I. Einleitung

Neben der Veröffentlichung von Dissertationen in Buchformat zeigen sowohl Promovenden als auch Hochschulen und Bibliotheken ein verstärktes Interesse, die Arbeiten online im Internet zur Verfügung stellen zu können. Dies soll das wissenschaftliche Angebot auf den Universitäts- und Bibliothekenservern erhöhen und zu einer schnelleren und besseren Verbreitung der Dissertation führen. Unter rechtlichen Gesichtspunkten setzt dies voraus, dass die Autoren der Dissertationen nicht alle Veröffentlichungsrechte an einen Buchverlag übertragen, sondern die Befugnis behalten, die Rechte zur Online-Veröffentlichung den entsprechenden Hochschulen und Bibliotheken einzuräumen. Die Verlagsverträge zwischen den Autoren und Verlagen bedürfen daher einer Anpassung. Wie ein solcher Verlagsvertrag ausgestaltet sein könnte, ist Gegenstand folgender Ausführungen. Zum besseren Verständnis soll zuvor aufgezeigt werden, welche Aufgaben der Verlagsvertrag erfüllt und welche Rechte und Pflichten er für die Vertragsschließenden begründet.

## II. Aufgaben des Verlagsvertrages

Der Verlagsvertrag ist eine Vereinbarung über die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes. Dabei räumt der Autor dem Verlag ein Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes ein. Da das Interesse der Veröffentlichung jedoch nicht allein beim Verlag, sondern auch beim Autor liegt, begründet der Verlagsvertrag nicht

nur die Berechtigung des Verlages, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, sondern auch die Verpflichtung hierzu.

Der Autor verpflichtet sich demgegenüber, für die Dauer des Vertrages von einer anderweitigen Vervielfältigung und Verbreitung abzusehen. Verstößt er gegen diese Pflicht, steht dem Verlag ein Abwehrrecht zu. Dabei reichen die Abwehrrechte des Verlegers in ihrem Umfang oftmals weiter als sein Recht auf Benutzung. Räumt der Verlagsvertrag dem Verlag beispielsweise kein Recht zur Veröffentlichung im Internet ein, sondern nur in Printmedien, kann der Verleger unter Umständen gleichwohl eine Verletzung seiner Nutzungsrechte geltend machen, wenn das Werk von Hochschulen oder Bibliotheken ins Netz gestellt wird. Dies liegt darin begründet, dass die freie Verfügbarkeit des Werkes im Netz die beabsichtigte wirtschaftliche Nutzung durch den Verlag beeinträchtigen könnte. Damit der Verlag ein solches Abwehrrecht nicht ausüben kann, sollte sich der Autor im Rahmen des Verlagsvertrages die kostenfreie Online-Veröffentlichung auf Hochschul- und Bibliotheksservern vorbehalten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bereitschaft der Verlage, einer solchen Regelung im Verlagsvertrag zuzustimmen, im Wesentlichen von dem Umfang eines solchen Vorbehalts und den damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen für den Verlag abhängen wird.

## III. Mustervertrag der Deutschen Bibliothek zur Onlinenutzung von Dissertationen

Im Folgenden wird aufgezeigt, welche verschiedenen rechtlichen Konstruktionen sich im Rahmen des Verlagsvertrages anbieten. Dabei stellt der im Folgenden wiedergegebene Mustervertrag der Deutschen

1. Die folgenden Überlegungen geben ein Gutachten wieder, das der Verfasser für die Deutsche Bibliothek (Frankfurt) erstellt hat.

Bibliothek zur Onlinenutzung von Dissertationen die von dem Verfasser bevorzugte Konstruktion dar, während in den Erläuterungen auf weitere Möglichkeiten eingegangen wird. Die in Klammern befindlichen Regelungen, z. B. im Hinblick auf die Autorenvergütung, variieren von Verlag zu Verlag und sind daher nur beispielhaft aufgeführt. Alle Konstruktionen stehen im Einklang mit der Vereinbarung zwischen dem Hochschulverband und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels über Vertragsnormen bei wissenschaftlichen Verlagen, da die in dieser Vereinbarung enthaltenen Normen und Auslegungsgrundsätze nach Auffassung der vertragsschließenden Verbände der Verkehrssitte zwischen wissenschaftlichen Autoren und ihren Verlagen entsprechen und bei etwaigen Streitigkeiten vor Gericht als Auslegungshilfe herangezogen werden.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist, dass eine Onlineveröffentlichung auf bestimmten Hochschul- und Bibliotheksservern ermöglicht werden soll, ohne dass es zu einer Verletzung der Verlagsrechte kommt. Darüber hinaus sollen auch die wirtschaftlichen Interessen der Verleger berücksichtigt werden, da diese anderenfalls den Vertrag nicht abschließen würden oder aber – was ebenfalls vermieden werden sollte – den Druckkostenzuschuss der Autoren erhöhen. Oberstes Ziel bei allen Konstruktionen ist, dass der Vertrag den Inhalt und den Umfang der dem Verleger zugewiesenen Rechtspositionen eindeutig bestimmt und sie gegenüber den Rechten des Autors unmissverständlich abgrenzt. Denn nur so können Auslegungsfragen und damit Rechtsunsicherheiten vermieden werden.

#### IV. Hinweis zu den Vertragsbedingungen und deren Erläuterungen

Die folgenden Vertragsbedingungen stellen keine Empfehlung für den rechtsgeschäftlichen Verkehr dar. Die einzelnen Klauseln sollen nur als Checkliste für die zu berücksichtigenden Rechtsfragen dienen, ggf. als Formulierungsvorschlag für einen Verlagsvertrag, der an die Besonderheiten des Einzelfalls und die Bedürfnisse der Vertragsparteien angepasst werden sollte. Eine Haftung für die Richtigkeit und Adäquanz der Klauseln übernimmt der Verfasser nicht.

In den Erläuterungen (siehe 6.) wird auf die Klammern im Vertragsmuster Bezug genommen.

#### V. Text des Mustervertrages

Verlagsvertrag

zwischen .....

im Folgenden „Autor/in“ genannt

und .....

im Folgenden „Verlag“ genannt

über das Werk ..... (Titel)

##### § 1 Manuskript

Das Manuskript wird dem Verlag in Form <einer PDF- oder PostScript-Datei, eines Laserausdrucks> vorgelegt, sobald es von den Gutachtern zum Druck freigegeben worden ist (1). Das Seiten- und Schriftlayout des Manuskriptes muss den Verlagsvorgaben entsprechen. Soll die verlagsübliche Formatierung vom Verlag übernommen werden, wird dieser Mehraufwand gesondert berechnet (2).

Über die Vorschriften seiner/ ihrer Universität hinsichtlich der Gestaltung der Pflichtexemplare hat der Autor/die Autorin den Verlag zu unterrichten. Für die Richtigkeit dieser Angaben trägt der Autor/ die Autorin die ausschließliche Verantwortung (3).

##### § 2 Herstellung, Format, Ausstattung und Produktionszeiten

Nach Eingang der den Verlagsvorgaben entsprechenden Druckvorlage erstellt der Verlag dem Autor/ der Autorin kostenfrei einen Korrekturausdruck, der von diesem/ dieser zu genehmigen ist (4). Alle vom Verlag oder der Druckerei verschuldeten Fehler werden kostenfrei beseitigt, alle Autorenkorrekturen gehen zulasten des Autors/ der Autorin (5).

Die Dissertation wird als <DinA5-Format> gedruckt. Der Druck der Dissertation erfolgt auf <weißem 80g-Papier>, der Umschlag des Buches ist <zweifärbig> und besteht aus <240g-Karton>.

Die Produktionszeit beginnt mit Abgabe der druckfähigen Vorlage und beträgt <6 Wochen>. Kommt der Verlag in Verzug, ist ihm noch ein zusätzlicher Zeitraum von <3 Wochen> zuzubilligen (6).

##### § 3 Druckkostenzuschuss

Die Herstellung des Werkes erfolgt auf Rechnung des Verlages, jedoch erhält dieser von dem Autor/ der Autorin einen Druckkostenzuschuss i. H. von <...>EUR inkl. MwSt. Dieser Betrag entspricht dem vom Verlag gemachten Publikationsangebot. Sollten sich die Form oder der Umfang des Werkes geändert haben, wird der Druckkostenzuschuss diesen Änderungen angepasst. Letztlich ausschlaggebend ist die Zahl der zu druckenden Seiten, der beigelegten Bilder, Grafiken etc. (7).

Der Betrag ist <jeweils zur Hälfte bei Eingang der Druckvorlage bzw. bei Abschluss der Drucklegung> zu zahlen.

##### § 4 Auflage

Die Auflage beträgt insgesamt <200 Exemplare> (8). <50 Exemplare> hiervon stehen dem Autor/ der Autorin kostenfrei als Frei- und Pflichtexemplare zur Verfügung, <15 Exemplare> werden von dem Verlag als Rezensionsexemplare bereitgehalten.

##### § 5 Autorenhonorar

Der Autor/ die Autorin erhält pro verkauftes Exemplar eine Zahlung von <10%> des Verkaufspreises. Ab dem 101. verkauften Exemplar erhöht sich die Zahlung pro Exemplar auf <20%> (9).

Die Abrechnung des Autorenhonorars erfolgt <jährlich> <per Überweisung> alternativ <per Verrechnungsscheck>, erstmalig <zu Beginn des auf die Veröffentlichung folgenden Kalenderjahres>.

Angabe <Kontoverbindung> alternativ <Wohnsitz>.

Über etwaige Änderungen <der Kontoverbindung> alternativ <des Wohnsitzes> hat der Autor/ die Autorin den Verlag zu unterrichten.

##### § 6 Urheberrechte

Der Autor/ die Autorin versichert, alleinige/r Inhaber/in aller Rechte am vorliegenden Werk zu sein. Insbesondere steht er/ sie dafür ein, dass durch die Herausgabe des Werkes nicht die Rechte Dritter oder das Gesetz verletzt werden (10).

##### § 7 Rechtseinräumung (11)

Buchveröffentlichung:

Der Autor/ die Autorin räumt dem Verlag, räumlich und inhaltlich unbeschränkt sowie für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechtsschutzes, das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in Buchform ein (12). Dem Autor/ der Autorin bleibt es unbenommen, unter Angabe der Quelle Teile seines/ ihres Werkes in Aufsätzen zu verwenden.

Elektronische Veröffentlichung:

Zu dem Zweck einer bestmöglichen Verbreitung des Werkes räumt der Autor/ die Autorin dem Verlag ferner das ausschließliche Recht zur elektronischen Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes ein, insbesondere die für den Vertrieb des Werkes auf CD-ROMs oder im E-Book- oder Book-on-Demand-Verfahren erforderlichen Rechte (13).

Onlineveröffentlichung:

Dem Verlag wird ferner das Recht eingeräumt, das Werk als pdf-Datei (14) im Internet zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht wird i. S. eines einfachen Nutzungsrechts (15) ohne Benutzungspflicht (16) eingeräumt.

Der Autor/ die Autorin behält sich vor, der Universität, an der das Promotionsverfahren läuft, sowie der Deutschen Bibliothek und weiteren Spezial- und Sondersammelgebetsbibliotheken das Recht einzuräumen, die Dissertation kosten- und identifikationsfrei als pdf-Datei auf deren Servern online zur Verfügung zu stellen (17). Diese Rechteinräumung unterliegt den in der Anlage 1 beschriebenen Vorgaben (18).

Im Übrigen verpflichtet sich der Autor/ die Autorin, dass er/ sie etwaigen weiteren Dritten kein Recht der öffentlichen Zugänglichmachung einräumen wird (19, 20).

§ 8 Vertrieb und Werbung

Die Vertriebswege bestimmt der Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen.

Sämtliche zur Werbung erforderlichen Maßnahmen werden von dem Verlag durchgeführt. Sie umfassen im Wesentlichen Anzeigen in <nationalen und internationalen Bibliographien>. Der Verlag wird sich um Rezensionen in der einschlägigen Presse bemühen (21). Vorschläge des Autors/ der Autorin zu weiteren Werbemaßnahmen wird der Verlag berücksichtigen.

§ 9 Verkaufspreis

Bei der im Publikationsangebot zugrunde gelegten Seitenzahl beträgt der Verkaufspreis <24.90 EUR>. Der Verlag kann den Verkaufspreis einer laufenden Auflage herabsetzen, wenn kein nennenswerter Absatz mehr erzielt werden kann (22).

§ 10 Rechtswahl

Dieses Vertragsverhältnis untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzend gelten die Regeln des Urheber- und Verlagsrechts.

Ort, Datum und Unterschriften

VI. Erläuterungen

zu § 1:

(1) Die Dissertation ist gem. den Promotionsordnungen in der von den Begutachtern für druckreif erklärten Fassung zu veröffentlichen.

(2) Bei den Verlagen ist es entsprechend § 10 VerLG üblich, dass die Formatierung der Dissertation von den Autoren übernommen wird. Dabei hat sich der Autor an bestimmte Verlagsvorgaben zu halten, da seine Dissertation im Regelfall in eine Schriftenreihe aufgenommen wird, welche einen weitgehend einheitlichen Eindruck vermitteln soll.

(3) Die Vorschriften über die Pflichtexemplare variieren innerhalb der einzelnen Promotionsordnungen, sodass es sinnvoll erscheint, die Verantwortung hierfür dem Autor zu übertragen, der sich mit der Promotionsordnung seiner Universität ohnehin vertraut gemacht haben dürfte.

zu § 2:

(4) Einen solchen Korrekturabzug hat der Verleger dem Autor gem. § 20 Satz 2 VerLG rechtzeitig zur Durchsicht vorzulegen. Zu diesem Zeitpunkt hat der Autor letztmalig die Möglichkeit, etwaige Fehler zu korrigieren.

(5) Bei den Autorenkorrekturen entspricht es abweichend von § 12 VerLG der Regel, dass die Kosten hierfür von dem Autor zu tragen sind, in dessen Sphäre der Fehler entstanden ist.

(6) Da die Abgabe der Pflichtexemplare in vielen Promotionsordnungen Voraussetzung ist für die Erlangung der Doktorwürde, und der Promovend den Titel zuvor nicht führen darf, sollte die Dauer der Produktionszeit in jedem Fall in den Verlagsvertrag aufgenommen werden. Die zusätzliche Frist erscheint interessengerecht, da sie dem Verlag einen Spielraum bietet bei zeitbedingten Herstellungsschwierigkeiten.

zu § 4:

(7) Da die zu veröffentlichende Arbeit im Zeitpunkt der Anfrage an den Verlag im Regelfall noch anders formatiert ist, lässt sich die tatsächliche Seitenzahl der erst noch zu erstellenden Druckvorlage lediglich schätzen. Der im Publikationsangebot gemachte und insbesondere von der Seitenzahl abhängende Druckkostenzuschuss muss daher ggf. angepasst werden.

(8) Die Höhe der jeweiligen Auflage wird regelmäßig vom Verlag festgesetzt. Anderenfalls wäre nach § 5 Abs. 2 VerLG nur eine Auflage von 1000 Exemplaren möglich.

zu § 5:

(9) Die Regelungen hinsichtlich des Autorenhonorars sind von Verlag zu Verlag sehr unterschiedlich, insbesondere wird vielfach keine prozentuale Vergütung vereinbart, sondern ein Pauschalpreis pro verkauftes Exemplar.

zu § 6:

(10) Diese Erklärung soll dem Verlag die Gewähr geben, dass die Veröffentlichung des Werkes nicht zur Auseinandersetzung mit Dritten oder zu Strafverfahren führt, etwa weil das Werk in fremde Urheberrechte eingreift, fremde Persönlichkeitsrechte verletzt oder gesetzeswidrig ist.

zu § 7:

(11) Dem Verlag können einzelne oder alle Nutzungsrechte eingeräumt werden, und zwar als einfache oder ausschließliche Rechte. Dabei können die Nutzungsrechte auf wirtschaftlich abzugrenzende Nutzungsarten zugeschnitten werden, beispielsweise auf den Vertrieb in Buchform, in einem Sammelwerk, auf CD-Rom oder als Online-Version im Internet.

(12) Die Rechte zur Veröffentlichung in Buchform werden dem Verlag entsprechend § 8 VerLG als ausschließliche Rechte eingeräumt. Das bedeutet, dass allein der Verlag berechtigt ist, das Werk als Buch zu veröffentlichen und er jedem anderen, auch dem Autor, die Veröffentlichung in Buchform untersagen kann.

(13) Die Einräumung eines solchen Nutzungsrechts erscheint nur dann sinnvoll, wenn der Verlag diese Vertriebsart tatsächlich beabsichtigt. Dies hängt damit zusammen, dass die ausschließliche Rechteinräumung – insbesondere bei erfolgsabhängigem Autorenhonorar – regelmäßig auch eine Verpflichtung des Verlages begründet, dieses Recht zu benutzen. Sieht das Verlagsprogramm den elektronischen Vertrieb ohnehin nicht vor, ist von einer dementsprechenden Rechteinräumung abzusehen. Gegebenenfalls könnte die Rechteinräumung unter dem ausdrücklichen Hinweis eingeräumt werden, dass eine Benutzungspflicht nicht besteht.

Möchte der Verlag diesen Vertriebsweg nicht in sein Programm aufnehmen, legt der Autor aber gleichwohl Wert auf eine solche Vertriebsart und will dies ggf. anderweitig organisieren, sollte er sich die elektronische Vervielfältigung und Verbreitung ausdrücklich vorbehalten, damit der Verlag sein anderenfalls bestehendes Abwehrrecht nicht geltend machen kann.

(14) Eine pdf-Datei bietet insbesondere die Unabhängigkeit von einem bestimmten Betriebssystem (Windows, UNIX, LINUX, OS/2, Mac usw.) sowie von einem bestimmten Textverarbeitungsformat (Word, WordPerfect, StarWriter usw.). Darüber hinaus kommt es

beim Austausch mit anderen Rechnern zu keinen Veränderungen der Schriftarten, Seitenumbrüche, etc., vielmehr entspricht das Dokument beim Leser genau der vom Autor autorisierten Form. Nicht zuletzt besteht die Möglichkeit, Vorgänge wie das Drucken, Bearbeiten oder Kopieren für die Nutzer zu sperren.

(15) Im Gegensatz zur Einräumung ausschließlicher Rechte, die bei dem Verlag ein Exklusivrecht begründen, behält der Autor bei der Einräumung eines nur einfachen Nutzungsrechts die Befugnis, weitere Nutzungsrechte für dieselbe Nutzungsart auch Dritten einzuräumen. Der Verlag als einfacher Nutzungsberechtigter ist lediglich berechtigt, das Werk im Netz zu veröffentlichen, kann aber nicht verhindern, dass weitere Nutzungsberechtigte dies ebenfalls tun. Das bedeutet, dass der Autor ebenfalls der Hochschule und den Bibliotheken Rechte zur Online-Veröffentlichung einräumen kann, ohne dass damit eine Verletzung der Rechte des Verlages verbunden wäre.

(16) Die nicht bestehende Benutzungspflicht ist bei der Einräumung einfacher Nutzungsrechte der Regelfall. Dieser Hinweis dient daher nur der Klarstellung.

(17) Mit dieser Regelung erfolgt auch die Rechtsübertragung an die Hochschulen und Bibliotheken i. S. eines einfachen Nutzungsrechts. Im Ergebnis können daher sowohl der Verlag als auch die Hochschulen und Bibliotheken die Dissertation online zur Verfügung stellen, ohne dass sie gegenüber den jeweils anderen ein Abwehrrecht ausüben können.

(18) Aus wirtschaftlichen Gründen dürfte der Verlag hier ein gesteigertes Interesse daran haben, die Reichweite des Online-Vorbehaltes genau festzulegen. Dies würde jedoch zum einen den Umfang des Verlagsvertrages sprengen, zum anderen besteht mit dem Verweis auf die Anlage die Möglichkeit, den Verlagsvertrag unverändert zu lassen, während die konkrete Ausgestaltung des Online-Vorbehalts mit den Verlagen im Einzelnen ausgehandelt werden könnte:

Beispielsweise könnten die Bibliotheken und Hochschulen verpflichtet werden, den Verlag, in dem die körperlichen Ausgaben erscheinen, namentlich zu benennen. Darüber hinaus könnte die Anlage Vorgaben hinsichtlich der Zugänglichkeit auf den Hochschul- und Bibliotheksservern, insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die PDF-Datei enthalten. So käme es den Verlagen sicherlich entgegen, wenn die Datei neben der ohnehin selbstverständlichen Bearbeitungssperre eine Druck- und/ oder Kopiersperre enthielte. Sollten die Verlage weiterhin Bedenken haben im Hinblick auf einen verminderten Absatz der körperlichen Ausgaben, könnte in Erwägung gezogen werden, dass die Online-Veröffentlichung erst einige Monate nach Abschluss des Verlagsvertrages erfolgen darf. Auch empfiehlt es sich, in der Anlage genau festzulegen, welchen Spezial- und Sondersammelgebietsbibliotheken die Online-Veröffentlichungsrechte eingeräumt werden sollen.

(19) Hiermit soll dem Verlag versichert werden, dass neben der Bereitstellung auf den Hochschul- und Bibliothekenservern eine weitere Veröffentlichung im Internet nicht erfolgen wird. Dies ist deshalb erforderlich, da der Verlag bei dieser Variante lediglich ein einfaches Nutzungsrecht zur Online-Veröffentlichung erhält, und der Autor rechtlich gesehen die Möglichkeit hätte, noch weitere Online-Veröffentlichungsrechte einzuräumen, ohne dass dem Verlag eine Abwehrbefugnis zustünde.

(20) Als Alternative zur Einräumung einfacher Nutzungsrechte sowohl an den Verlag als auch an die Hochschulen und Bibliotheken, könnten dem Verlag auch die ausschließlichen Nutzungsrechte zur

Online-Veröffentlichung eingeräumt werden. Allerdings müsste sich dieser dann verpflichten, den Hochschulen und Bibliotheken eine Lizenz zur Veröffentlichung des Werkes auf deren Servern zu erteilen. Eine solche Konstruktion könnte wie folgt gefasst werden:

*Dem Verlag wird ferner das ausschließliche Recht eingeräumt, das Werk als pdf-Datei im Internet zur Verfügung zu stellen.*

*Der Verlag verpflichtet sich, der Universität, an der das Promotionsverfahren läuft, sowie der Deutschen Bibliothek und weiteren Spezial- und Sondersammelgebietsbibliotheken das Recht einzuräumen, die Dissertation kosten- und identifikationsfrei als pdf-Datei auch auf deren Servern online zur Verfügung zu stellen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung steht unter der Bedingung, dass die Lizenznehmer sich bereit erklären, bei der Online-Veröffentlichung die in der Anlage 1 beschriebenen Vorgaben zu erfüllen.*

Für den Verlag erscheint diese Variante zunächst vorteilhaft, da ihm die ausschließlichen Rechte der Online-Veröffentlichung eingeräumt werden, sodass er bei etwaigen nicht von ihm autorisierten Online-Veröffentlichungen ein eigenständiges dingliches Klagerecht hätte, anstatt sich gegenüber dem Autor auf die in Ziffer 19 kommentierte schuldrechtliche Verpflichtung berufen zu müssen. Gleichzeitig bedeutet diese Konstruktion für die Verlage jedoch einen erheblichen Mehraufwand, da sie als Lizenzgeber weitere Verträge mit den einzelnen Lizenznehmern abschließen müssten. In Anbetracht der geringen wirtschaftlichen Vorteile einer solchen abweichenden Konstruktion, dürfte sich dieser Mehraufwand für die Verlage daher nicht lohnen.

Anstelle der Verpflichtung, mit ausgesuchten Bibliotheken und Hochschulen Lizenzverträge abzuschließen, könnten sich die Verlage ferner verpflichten, eine Online-Veröffentlichung durch bestimmte Dritte zu dulden und ihr Abwehrrecht nicht auszuüben. Eine solche Vereinbarung könnte wie folgt in den Autorenvertrag eingehen:

*Dem Verlag wird ferner das ausschließliche Recht eingeräumt, das Werk als pdf-Datei im Internet zur Verfügung zu stellen.*

*Der Verlag verpflichtet sich, eine kosten- und identifikationsfreie Veröffentlichung der Dissertation auf den Seiten der Universität, an der das Promotionsverfahren läuft, sowie auf den Seiten der Deutschen Bibliothek und den Seiten weiterer Spezial- und Sondersammelgebietsbibliotheken zu dulden und sein diesbezügliches Abwehrrecht nicht auszuüben, sofern bei der Online-Bereitstellung die in der Anlage 1 beschriebenen Vorgaben eingehalten werden.*

Bedenken gegen eine solche Konstruktion bestehen jedoch im Hinblick darauf, dass den Hochschulen und Bibliotheken auf diese Weise keine gegenständlichen Rechte gewährt werden. Damit befinden sie sich in einer weitaus schwächeren Rechtsposition und können insbesondere auch gegenüber Dritten keinen Sukzessionsschutz i. S. des § 33 UrhG geltend machen. In Anbetracht der Tatsache, dass den Hochschulen und Bibliotheken auf diese Weise keine gesicherten Rechte zukommen und sie Gefahr laufen, den Zugang zu den Dissertationen zu einem späteren Zeitpunkt sperren zu müssen, erscheint eine solche Konstruktion nicht interessengerecht.

zu § 8:

(21) Die Werbung und die Pflege des Rezensionswesens gehört zur Verbreitungspflicht des Verlages, welche sich aus § 14 VerlG ergibt.

zu § 9:

(22) Gem. § 21 VerlG steht die Bestimmung des Verkaufspreises dem Verleger zu.